

FAQs zur Bundesmediatorenkammer
Stand 17.8.2021

Nr.	Frage	Antwort
1	Welche Vorteile hat eine Kammer für die Mediator:innen?	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung (als Beruf) • Klare und einheitliche Standards • Erhöhung des Bekanntheitsgrades • weitere Professionalisierung • Qualitätsüberprüfung und dadurch bessere Transparenz in puncto Ausbildung (dadurch auch bessere Erkennbarkeit z. B. für Medianden, Rechtsschutzversicherungen oder auch bei einer eventuellen Mediationskostenhilfe)
2	Welche Vorteile hat eine Kammer für die Anwender (Bürger:innen und Institutionen)?	<ul style="list-style-type: none"> • Verbraucherschutz • Transparenz • Vertrauen • Beschwerdestelle
3	Wie stehen die QVM-Verbände (BM, BAFM, BMWA, DGM und DFFM) zu der Idee einer Kammer?	Sie halten den Zeitpunkt für eine Kammer für zu früh; sind aber nicht dagegen und zunächst grundsätzlich für eine einheitliche Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle.
4	Was unterscheidet genau eine Pflicht- von einer Kann-Mitgliedschaft insbesondere hinsichtlich Rechte/Pflichten?	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich keine Unterschiede in Bezug auf die Mitgliedschaft und die daraus abgeleiteten Rechte/Pflichten im Verhältnis zur Kammer • ggf. höhere Anerkennungsgebühr, da höherer Prüfungsaufwand für Mediator:innen i. S. v. § 5 Abs. 2 MediationsG
5	Bedeutet die Installation einer Kammer nicht automatisch „Bürokratie“?	<ul style="list-style-type: none"> • Nein – nicht für die Bürger:innen oder Institutionen, die Mediation in Anspruch nehmen. • Ja – für Mediator:innen, dafür aber Professionalisierung und besserer Zugang zum Markt • Öffentlich-rechtliche Körperschaft, selbst verwaltet
6	Würde die Kammer auch für eine einheitliche Honorarordnung eintreten bzw. diese festlegen?	Noch offen, würde aber wohl „am Markt“ nicht funktionieren, da Nicht-Mitglieder daran nicht gebunden wären
7	Wie hoch wird der Mitgliedsbeitrag sein?	Noch offen Größenordnung: 300-400 Euro p. a. denkbar

8	Ist an eine Anerkennung der Verbandslizenzierung gedacht, wenn die Kammer als Zertifizierungsstelle dienen soll?	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich nein, Kammer orientiert sich allein am MediationsG und an der ZMediatAusbV • Kann in Abstimmung mit den Verbänden (auch einzeln) aber diskutiert werden.
9	Bietet die Kammer Aus- und/oder Fortbildungen an?	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Nein; prüft aber im Sinne des MediationsG und der ZMediatAusbV, ob die Aus- und Fortbildungen den rechtlichen Anforderungen gerecht werden • Wäre als Finanzierungsoption aber diskutabel
10	Wer soll Mitglied werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht für alle Mediator:innen im Sinne von § 5 Abs. 2 MediationsG • Optional für alle anderen Mediatoren (iSv § 5 Abs. 1 MediationsG)
11	Gibt es eine Übergangsregelung für „Altfälle“?	ja
12	Ist eine Versorgungseinrichtung für Mediator:innen geplant?	Nein; noch nicht, wäre aber diskutabel
13	Wie verhalten sich die IHKS (deren Idee: öffentlich bestellte Mediator:innen)?	Noch offen
14	Steht die Kammer in Konkurrenz zur geplanten Zertifizierungsstelle der QVM Verbände?	Nein, da unterschiedliche Ansätze
15	Können Nicht-Kammermitglieder weiter mediieren?	Ja, als „einfache Mediator:innen“ i. S. v. § 5 Abs. 1 MediationsG
16	Ist die Bundesrechtsanwaltskammer dagegen?	Ja, wie nicht anders zu erwarten.
17	Wie lange dauert die Einführung einer Kammer?	5-10 Jahre
18	Ist ein Bundesgesetz dafür erforderlich?	ja
19	Gibt es einen Verband, der für die Errichtung einer Kammer eintritt?	noch nicht, aber auch keine ausdrückliche Gegnerschaft
20	Wieviel selbständig tätige Mediator:innen gibt es neben den Rechtsanwält:innen, die Mediation anbieten?	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht näher bekannt, grob geschätzt ca. 130.000 Ausgebildete; am Markt aktiv sind vielleicht 30.000 (+/- 10.000) • ca. 11.000 Mediator:innen sind zugleich Rechtsanwält:innen und haben dies der jeweiligen RAK im Sinne von § 7a BORA gemeldet
21	Wie ist der Organisationsgrad bei den Mediator:innen?	<ul style="list-style-type: none"> • (zu) klein • Die Verbandslandschaft ist sehr zersplittert, der größte Verband hat ca. 2.500 Mitglieder.

22	Wie verhält sich das Bundesjustizministerium?	<ul style="list-style-type: none"> • Noch abwartend • das BMJV hat das Thema aber zumindest im Rahmen der Mediationskonferenz am 28.05.2021 diskutieren lassen.
23	Ist eine doppelte Kammermitgliedschaft für Anwäl:innen vorgesehen bzw. denkbar?	Ja, das gibt es schon bei Anwäl:innen, die z. B. auch als Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in oder Notar:in arbeiten (so sind sogar bisher schon dreifache oder vierfache Mitgliedschaften möglich bzw. sogar verpflichtend).

Stand 17.8.2021